

**II- 6703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 3336/J

1989-03-01

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Khol
und Kollegen
an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport
betreffend Verein "Kulturkontakt - Kontaktstelle für Kulturförderung"

Im Oktober 1988 wurde dem Bundesministerium für Inneres die beabsichtigte Gründung eines Vereins "Kulturkontakte - Kontaktstelle für Kulturförderung" angezeigt.

Im Entwurf der Vereinsstatuten werden als ordentliche Mitglieder des Vereins die "Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und der Verein 'EDV-Informations-, Schulungs- und Trainingszentrum'" (§ 4 Abs. 2) genannt.

Als Zweck des Vereins wird die "Förderung des österreichischen Kulturschaffens und seiner Vermittlung im In- und Ausland" (§ 2) und als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks unter anderem die "Planung und Durchführung von Kulturprojekten im Ausland" (§ 3 Abs. 2 lit.c) genannt.

Gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes sind "Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen" – ausschließlich – dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zugewiesen. Gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes gelten die Kompetenzregelungen dieses Gesetzes auch für die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Da das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport als Vertreter des Vereinsmitgliedes "Republik Österreich" in dieser Eigenschaft zweifellos als "Träger von Privatrechten" im

- 2 -

Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetz handelt, überschreitet es hinsichtlich der genannten Vereinszwecke und Mittel seine Kompetenzen und sind die Vereinsstatuten gesetzwidrig.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport folgende

A n f r a g e:

- 1.) Wurde der Verein "Kulturkontakt - Kontaktstelle für Kulturförderung" inzwischen gegründet oder wurde er untersagt?
- 2.) Ist gegebenenfalls das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ordentliches Mitglied dieses Vereins?
- 3.) Sehen gegebenenfalls die Vereinsstatuten als Zweck des Vereins unter anderem die Vermittlung österreichischen Kulturschaffens im Ausland und die Mittel die "Planung und Durchführung von Kulturprojekten im Ausland" vor?
- 4.) Falls ja, wie rechtfertigen Sie die Kompetenzüberschreitung Ihres Ressorts, da doch Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen ausschließlich dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten obliegen?
- 5.) Welche Mittel wendet das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für den Verein "Kulturkontakte - Kontaktstelle für Kulturförderung" auf?
- 6.) Unter welchem Ansatz des BVA 1989 sind gegebenenfalls derartige Mittel vorgesehen?